29. Liegen die Boranssesungen des § 328 Abs. 1 Ziff. 1 C.B.D. auch dann vor, wenn nach deutschem Rechte bei dem ansländischen Gerichte zwar nicht der von diesem zugelassene Gerichtsstand, wohl aber ein anderer begründet ist?

VII. Civilsenat. Urt. v. 21. März 1902 i. S. R. (Bekl.) w. Sp. (Kl.). Rep. VII. 29/02.

> I. Landgericht I München. II. Oberlandesgericht baselbst.

Der in München wohnhafte Beklagte war burch rechtskräftiges Urteil des Sandelsgerichtes Wien vom 31. Dezember 1900, unter Berwerfung ber Einwendung der Inkompetenz, verurteilt worden, dem Rläger 2236,60 Kronen nebst 6 Prozent Binfen feit bem 1. Gentember 1900, sowie 155,98 Kronen Rosten zu bezahlen. 4. Oftober 1900 bem Beklagten versönlich burch beutsche Rechtshilfe zugestellte Klage war auf Bezahlung nicht angenommener Waren gerichtet, und die Buftandigkeit bes Wiener Gerichtes entgegen ber Unzuständigkeitseinrebe bes Beklagten vom Rläger und vom Gerichte barauf gegründet worden, daß mit ber Ware dem Bellagten eine ben Bufat "zahlbar und klagbar in Wien" enthaltende Faktura zugefandt worden war. Gegen die vom Kläger beim Landgerichte I München mit bem Antrage, wegen ber erwähnten Betrage bie Amangsvollftredung gegen ben Betlagten für juläffig zu erklären, erhobene Rlage wendete der Beklagte ein, daß nach deutschem Rechte durch den erwähnten Rusat ber Kaktura Wien nicht Erfüllungsort geworben, ein österreichisches Gericht sonach zur Entscheibung bes Rechtsstreites nicht zuständig gewesen sei. Der Rläger bestritt, bag biese Frage bon bem beutschen Berichte nachgeprüft werden burfe, und machte außerdem geltend, daß ber Beklagte zur Zeit ber Auftellung ber Rlage in Wien Bermögen, bestehend in etwa 1000 bei einer Speditionsfirma lagernden Säden, besessen habe, wodurch die Auftandigfeit des Wiener Gerichtes

gegeben sei. Der Beklagte bestritt sowohl die Richtigkeit als auch die rechtliche Erheblickkeit dieser Behauplung. Nach Beweisausnahme über letteren Punkt erkannte das Landgericht nach dem Klagantrage, indem es für festgestellt erachtete, daß der Beklagte zur Zeit der Zustellung der Klage Vermögen in Wien besessen, und deshalb einen Fall des § 328 Abs. 1 Ziff. 1 C.P.D. nicht für gegeben ansah. Die Berusung des Beklagten wurde zurückgewiesen, ebenso die Revision, lettere aus folgenden

Grunben:

... "Das Berufungegericht gewährt dem Urteile des Wiener Sandelsgerichtes Anerkennung und Lollftrecharkeit, indem es teinen ber in 8 328 C.B.D. vorgesehenen Ausnahmefälle für gegeben erachtet. Bon biefen Ausnahmefällen tonnte nach Lage ber Sache nur ber bes Abs. 1 Riff. 1 in Betracht tommen, bessen Boraussetzungen nach Anficht bes Beklagten und Revisionsklägers beshalb gegeben sein follen, weil nach beutschem Rechte ber von dem Biener Gerichte angenommene Gerichtsftand bes Erfüllungsortes nicht begründet fei. Das Berufungsgericht geht auf eine Brufung ber Frage, ob bas in Wien Borgebrachte noch beutschem Rechte ben Gerichtsftand bes Erfüllungsortes in Wien begründen wurde, nicht ein, verwirft aber bie Anwendung bes § 328 Abf. 1 Riff. 1 auf Grund ber Ermagung, daß, ba festgestelltermaßen ber Beflagte in Schwechat bei Wien Bermogen besite, nach beutschem Rechte (6 23 C.B.D.) in Wien jebenfalls ber Gerichtsftand bes Bermögens gegeben sein wurde. Das Berufungsgericht ift also ber Anficht, bag einem ausländischen Urteile beshalb, weil ber von dem auslänbischen Gerichte angenommene Gerichtsftand nach beutschem Rechte nicht begründet sein wurde, die Anerkennung bann nicht versagt werden burfe, wenn fich bie Buftanbigfeit bes ausländischen Gerichtes nach beutschem Rechte anberweit begründen laffe. Der Berufungsrichter ftübt fich für biefe, bom Revisionstläger befämpfte, Anficht auf ben ben Wortlaut bes 5 328, welcher babin geht:

"Die Anerkennung eines ausländischen Urteiles ift ausgeschlossen, 1. wenn die Gerichte bes Staates, bem das ausländische Gericht angehört, nach ben beutschen Gesehen nicht zuständig find."

In der That geftattet der Wortlaut dieser Borschrift, bei dem namentlich die Mehrzahl "die Gerichte" und die Beitform "find" zu beachten ift, nicht, fie in dem vom Beklagten gewollten Sinne, nämlich dahin zu verstehen, daß die Anerkennung immer schon ausgeschlossen sein soll, wenn das ausländische Gericht, welches erkannt hat, nicht zuständig war, b. h. wenn der von dem ausländischen Gerichte zugelassene Gerichtsstand dem deutschen Gesehe nicht entspricht, sei es auch, daß sich die Zuständigkeit dieses Gerichtes in anderer Weise, oder die Zuständigkeit eines anderen Gerichtes desselben Staates nach deutschem Rechte begründen läßt. Allerdings hatte die durch § 328 Abs. 1 Ziss. 1 ersehte Vorschrift des § 661 Abs. 2 Ziss. 3 C.P.D. a. F. in der Proxis der Gerichte und namentlich des Reichsgerichtes eine Auslegung im sehteren Sinne ersahren; diese Vorschrift lautete:

"Das Bollstredungsurteil ift nicht zu erlassen,

3. wenn nach dem Rechte des über die Zulässigkeit der Zwangsvollsstreckung urteilenden deutschen Richters die Gerichte desjenigen Staates nicht zuständig waren, welchem das ausländische Gericht angehört."

Durch Urteil vom 25. Marg 1891 (Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bb. 27 S. 409 flg.) entschied bas Reichsgericht bie Frage, ob bas Berufungsgericht einem vom Landesgerichte Wien erloffenen Urteile bie Bollstreckbarteit deshalb gewähren durfte, weil für die Parteien der Gerichtsftand des Vertrages in Prag begründet mar, in verneinendem Sinne, indem es unter Berudfichtigung ber Entstehungsgeschichte bes Gesehes zu bem Ergebnisse gelangte (a. a. D. S. 414), ber um Erteilung ber Bollftredbarteitsertlärung angegangene beutsche Richter habe zu prüfen, ob, wenn ein ausländisches Gericht als Gericht des . Wohnortes ober bes Vertrages ober vermöge eines anderen Grundes ber Rustandigkeit erkannt habe, an bem Site biefes Gerichtes auch nach deutschem Rechte biefer Gerichtsftand begrundet fein murbe. Weiter ift anzuerkennen, bag, wie bie Begrundung ju § 293 fig. bes Entwurfes zur Prozesnovelle von 1898 ergiebt, die angestrebte Anderung wesentlich nur barin bestehen sollte, die Anerkennung ausländischer Urteile über den in § 661 behandelten Kall der Zwangsvollstreckung binaus zur Geltung zu bringen, und bezüglich ber vorgeschlagenen Riff. 1 bemerkt die Begründung ausdrücklich:

"Die Nr. 1, berzufolge die Anerkennung eines folchen Urteils ausgeschlossen ist, wenn die Gerichte des Staates, dem das ausländische Gericht angehört, nach den deutschen Gesetzen nicht zuständig

find, entspricht ber bisberigen Dr. 3 bes & 661".

und man könnte geneigt sein, diese lettere Bemertung babin zu versteben, daß an dem bisherigen Rechtszustande bezüglich der in 5 661 Riff. 3 bestimmten Voraussetzungen ber Nichtanerkennung, so wie er fich in der Braxis ausgebildet hatte, nichts geändert werden solle. Trop diefer Bemerkung bat aber thatsachlich die Boridrift bes neuen & 328 Abf. 1 Riff. 1 gegenüber bem alten & 661 Abf. 2 Riff. 3 eine Anberung insofern erfahren, als an Stelle ber Beitform "waren" bas Brafens "find" geset worden ift. Über den Grund biefer Underung ift nichts bekannt; ber Underung selbst kann aber beshalb ihre Bebeutung nicht verfagt werben; benn fur bie Auslegung bes Gesetzes bleibt immer in erster Linie der Wortlaut maggebend. Dieser Wortlaut gestattet es aber nicht mehr, die bisher dem § 661 Abs. 2 Riff. 3 vom Reichsgerichte gegebene Auslegung auch für ben 5 328 Abs. 1 Riff. 1 zu übernehmen. Nur bas Imperfettum "waren" gestattete es allenfalls, die Rulassung der Bollstreckbarteit auf den Kall zu beschränten, baß gerabe berjenige Gerichtsftanb, ben bas auslanbische Gericht zugelassen hat, nach beutschem Rechte wirklich begründet mar: die gegenwärtige Kaffung verlangt klar und beutlich eine Brufung ber Ruftanbigfeit fur bie Gegenwart und für bie Gerichte bes in Betracht kommenden Staates im allgemeinen (natürlich soweit die Barteien die thatsächliche Unterlage liefern), ohne Beschränkung auf bie Rustandigkeit bes Spruchgerichtes und ben von biesem angenommenen Berichtsftand; es foll nur barauf antommen, ob "bie Berichte", b. h. irgend ein Bericht, bes Staates, in welchem bas Urteil gesprochen ift, nach beutschem Rechte zuständig find, b. b. ob zur Reit ber geltend gemachten Anerkennung in bem genannten Stagte ein Berichtsstand ber beutschen Gesetze gegeben sein murbe, wenn biese für ben ausländischen Richter maßgebend maren. Der Gefetgeber ftellt fich also bamit unzweibeutig auf ben Standpunkt, ben bas Reichsgericht in dem erwähnten Urteile (a. a. D. S. 412) für die Reit unter Geltung bes 5 661 C.B.O. a. R. zurudweist, nämlich ben, baß ber Staat, welcher einmal grundfählich ausländischen Urteilen Anerkennung gemährt, nur bas Interesse bat, daß in bem anberen Staate bie richterliche Ruftandigkeit nicht nach weiteren ober überhaupt nach anderen Grundfaten geregelt werde, als die er felbst für richtig anerkennt, bak es ihm aber gleichaultig sein kann, welches bestimmte einzelne ber nach biefen Ruftandigkeitsbeftimmungen auftandigen Gerichte gesprochen

hat, und somit auch, ob basjenige Gericht, welches gesprochen hat, gerade aus dem von ihm selbst angenommenen, oder aus einem sonstigen dem beutschen Rechte entsprechenden Grunde zuständig ist. Daß diese Auffassung des Gesetzes zu Ergebnissen sühre, welche sie als unerträglich oder nur minder zweckmäßig erscheinen ließen, als die vom Reichsgerichte bisher dem § 661 C.P.D. a. F. gegebene Ausslegung, kann nicht anerkannt werden.

Bgl. in diesem Sinne von den neueren Kommentaren der Civilsprozegordnung Gaupp-Stein, Bem. III zu § 328, und Reustamp zu § 328 Abs. 1 Ziff. 1." . . .